

Geschäftsnummer:
3 S 19/10 III
14 C 3861/09
Amtsgericht
Heilbronn



23. Juni 2010

Landgericht Heilbronn

3. Zivilkammer



Beschluss

Im Rechtsstreit

- Klägerin / Berufungsklägerin -
Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

gegen

- Beklagte / Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Seeholzer, Kleine Reichenstr. 1, 20457 Hamburg (00289-09-ra)

wegen Vergütung eines Inserats

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichtes Heilbronn ohne mündliche Verhandlung nach der Sach- und Rechtslage vom 23.6.2010 durch

Vors. Richter am Landgeri

- als Vorsitzender -

Richter am Landgeri

und Richter am Landge

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Klägerin durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

2. Zuvor besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen **zwei Wochen**. ** bis 14.7*

not w

Gründe:

Die Berufung bietet keine Aussicht auf Erfolg.

Mit dem Amtsgericht geht die Kammer von einer arglistigen Täuschung iSv. § 123 Abs. 1 BGB aus.

Das Formular „Datenaktualisierung 2008“ (K 1) ist irreführend aufgebaut. Im ersten Absatz erfolgt eine deutliche Hervorhebung der Kostenfreiheit. Dem geht ein Hinweis auf die Aktualisierungsbedürftigkeit der bereits erfassten Daten voraus. Daran knüpft der zweite Absatz an. Er verweist auf eine Übersicht der aktuell verzeichneten Unternehmensdaten. Der anschließende Hinweis auf Kostenpflichtigkeit bei Benutzung des Datenblattes fällt in diesem Kontext nur wenig auf. Nur fünf Wörter weiter ist wieder von einem „kostenlosen Basiseintrag“ die Rede. Auch wenn der Empfänger (kostenfrei) nicht im DIR erfasst sein möchte, wird er zur Rücksendung eines Schreibens aufgefordert. Die gesamte drucktechnische Gestaltung erweckt auch bei einem Gewerbetreibenden den Eindruck völliger Kostenfreiheit.

2. Dieser Eindruck wird beim Leser noch zusätzlich deshalb bestärkt, weil die Klägerin und deren Dienstleistung der breiten Bevölkerung unbekannt ist. Der Empfänger des Anschreibens „Datenaktualisierung 2008“ erwartet folglich nicht, dass bei Beantwortung des Schreibens Kosten anfallen. Jeder verständige Leser erkennt nach Lektüre des Schreibens sofort die Wertlosigkeit des Eintrags im DIR. Hierfür Geld bezahlen zu müssen steht außerhalb jeder vernünftigen Erwartung.
3. Auch das Formular zur Datenaktualisierung (K 2) leitet den Leser fehl. Nach der Lektüre des Anschreibens geht der Leser nicht davon aus, hier einen kostenpflichtigen Auftrag auszufüllen. Dieser Eindruck wird durch die äußere Gestaltung des Datenblattes verstärkt. Das Wort „Auftrag“ findet sich lediglich klein- und enggedruckt am Ende des Blattes. Die Aufmerksamkeit des Lesers wird drucktechnisch eindeutig auf die vermeintlich zu ergänzenden Geschäfts- und Kontaktdaten gelenkt.
4. Die Geschäftspraxis der Klägerin zielt nach Überzeugung der Kammer jedenfalls im Streitfall darauf ab, den Leser irre zu leiten und zu Rückantworten mit dem Datenblatt zu verleiten. Natürlich kann mit dem BGH (Urteil vom 22.2.2005 - X ZR 123/03) aus einem irreführenden Schreiben nicht ohne weiteres ein Rückschluss auf Täuschungswille und Täuschungsabsicht gezogen werden. Das muss vielmehr anhand der Gesichtspunkte des Einzelfalls bewertet werden. Im Streitfall bestehen allerdings genügend Indizien für eine Irreführungsabsicht. Der Klägerin ist mit Sicherheit bekannt, dass die von ihr angebotenen Dienste wirtschaftlich belanglos sind. Eine Schaltung im DIR ist von keinerlei Publikumswert. Kein Unternehmer interessiert sich für kostenauslösende Maßnahme der Klägerin im aufgezeigten Umfeld. Die Klägerin betreibt ferner ein Massengeschäft. Sie versendet vielfach Anschreiben der streitgegenständlichen Art. Im Streitfall ist sie nicht einmal in der Lage, eine Kopie des an die Beklagte gerichteten Anschreibens vorzulegen. Mit der Klage in K 1 wird vielmehr ein allgemeines, offenkundig in einer Vielzahl von Fällen verwendetes Muster vorgelegt. Aus einer Vielzahl von Sendungsempfängern hofft man die zu erreichen, die das Schreiben nur flüchtig lesen und über die Kostenfreiheit in die Irre geleitet werden. Die Täuschungsabsicht belegt ferner das auffällige Missverhältnis zwischen Leistung (Verzeichnis im DIR) und Gegenleistung (€ 958,00 netto Anzeigekosten pro Jahr). Angesichts des fehlenden wirtschaftlichen Werts der Anzeige ist die Preisgestaltung völlig überzogen. Sie liegt noch deutlich über den im angespro-

chenen BGH-Urteil erwähnten Preisen. Keinerlei sachliche Rechtfertigung findet sich zudem für die Praxis, einerseits eine internetbasierte Datenkorrektur unentgeltlich zu ermöglichen und andererseits die Datenkorrektur per Fax oder briefliche Rückantwort mit Kosten von € 958,00 netto zu belegen. Die wenigen Handgriffe, die die Klägerin unter Ziff. 3 der Berufungsbegründung anführt, sind für einen versierten Anwender binnen weniger Minuten zu leisten.

5. Die Preisgestaltung der Klägerin erklärt sich letztendlich schlicht damit, auch bei nur wenigen Rückläufern immer noch ordentlich zu verdienen. Dazu unternimmt die Klägerin alles, um die Sendungsempfänger zur Rücksendung des kostenauslösenden Datenblattes K 2 zu veranlassen. Sie verbürgt mit beigefügtem Rückumschlag Portofreiheit. Das ist keine Gefälligkeit an den Betroffenen, sondern Geschäftskalkül, um die Bereitschaft zur Rücksendung des Datenblattes zu erhöhen.
6. Die Anfechtung wurde am 10.6.2008 rechtzeitig binnen der maßgeblichen Jahresfrist nach § 124 BGB erklärt.

7

Ausgefertigt - Beglaubigt
Heilbronn, den **25. Juni 2010**
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

